

38.  

---

274

**EINE STIMME**  
über den  
**Nationalitäten - Gesetz - Entwurf**  
beim **Pester Reichstage.**

von

Stefan Karl N.....y.

DE BALLAGI ALADÁR

(Nedevsky.)  
9.

TRENCHIN

von der Buchdruckerei des F. X. Skarnitzl 1867.

„O! kiálték mikor eszembe jutott:  
ha egyetlen Szlávaink különböző ágai, arany, ezüst,  
ércz volnának őket egy szoborra önteném, Oroszország  
feje lenne, a Lekok nyaka, a Csehek karjai és kezei,  
a Szerbek két lábai. A kisebb ágak, a Vindusok,  
Luzaczia, Szilezia fegyverei és panczélja lennének.  
Europa térdjére hullana ezen bálvány előtt, mely a  
felhőkön túl emelkednék és kinek lábai megrendétenék  
a földet.” Kollár.

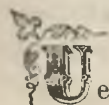
Látjuk, mi hiányzik ezen félelmes szoborbán:  
a mejj; nem kevesebb, a szív, az az Magyarország.  
De azért kell am Magyarországhban levágni a nemei  
oroszlányt. De leveretvén az ellenség, a panszlavismus  
győzedelmeskedik, és a nagy fajzát sorsa végbe megy.  
Szóval szóra ezt mondták a törökök négy századdal  
ezelőtt. Ozmanok Hunyady meghalt: mienk a világ.

Gerando Agost.  
politikai közszellem  
Magyarhonban, Pest, 1848.



Quis nos ire praecipites et occupare  
pericula jubet?

Tacitus.



Über die Genesis eines, zur Regelung der Nationalitätenfrage im Laufe der diesjährigen Reichstagsaïsson eingebrachten Antrages, wollen wir kein Wort verlieren; — es genügt uns zu wissen, dass solcher der Nationalitäten Commission zugewiesen wurde, aus welcher ein Gesetzentwurf lautend: „Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ hervorgieng und dem Hause vorgelegt worden ist.

Wir zweifeln keinen Augenblick, dass sowohl der Antragsteller, als auch das Subcomitee, mit den friedfertigsten und reinsten Intentionen sich ihrer Aufgabe entledigten, und wenig daran dachten, dass in dem Gesetzentwurfe eine

der grössten Inconsequenzen, ein politischer Missgriff und Unzweckmassigkeit enthalten ist. Würden wir nicht die Hoffnung, ja die Gewissheit haben, dass derselbe so wie er vorliegt, verworfen werden wird — so müssten wir bedauern, das alte legislative System verlassen zu haben, weil wir fest überzeugt sind, dass aus der Instructionsretorte, der Comitats-Initiativen nie ein solcher Gesetzentwurf herausgeflossen wäre. Beweis dessen diene der Aufruf des Zemplierer Comitates\*) an sämtliche Jurisdictionen des Landes, worin dasselbe nicht allein auf die Gefährdung der ung. Nationalität, und der Reichseinheit aufmerksam macht, sondern um Anschluss und Mitwirkung ansucht: die Beseitigung angedeuteten Gesetzentwurfes beim Reichstage zu petitioniren. —

Es ist ein nicht zu verkennendes Glück, dass die Presse noch Zeit hat, ihre Ansichten über diesen Entwurf geltend zu machen, und auch wir sind diesem Umstande sehr verbunden, dass uns gegönnt ist, von dieser Zeit nach

\*) 1867. 5. Sept. Zahl 498.

Massgabe unseres Rechtes, einen Gebrauch machen zu dürfen.

Dieser Gesetzentwurf enthält eine Inconsequenz, wie solche nur möglich ist: denn sollte er beim Reichstage angenommen werden, so wäre dies nur ein Beweis dafür, dass jener Nationalgeist der bis auf die achtundvierziger Gesetzgebung alle legislativen Versammlungen Ungarns seit Jahrhunderten durchwehte, heute von seinem specifischen Gehalte unendlich viel verloren haben musste; ein Beweis: wie geringe Wurzeln die Idee der Notioneinheit in ihr fasste, und in welcher geringen Masse die representative Versammlung den Traditionen unserer Väter, die den einheitlichen Geist nicht allein pflegten, sondern auch staatsklug mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, zu verwirklichen wussten, gehuldigt habe. In diesem Gesetzentwurfe liegt wenig Achtung für die Geschichte, und sollte er sanctionirt werden, so hat die jetzige Generation mit einer glorreichen Vergangenheit, mit allen Traditionen ihres Nationallebens ruhmlos gebrochen. Alle früheren Bestrebungen, aus den heterogeneen Elementen, als Bestandtheilen seines staatlichen Wesens, ein einheitliches politisches Individuum,

— eine europäische Staatsziffer — zu bilden, — alle bis jetzt erlangten Erfolge werden hiedurch vernichtet, somit constatirt; dass Ungarn entweder gegenüber dieser Elemente sich im Unrechte befand, und es heute gut machen wolle: oder dass es heute schwach ist, und nachgeben müsse, weil Schwäche furchtsam, und Unrecht feige macht. — Der Beweis ferner würde geliefert, dass es weder Muth, noch Kraft besitze, die Einheitlichkeit aufrecht zu erhalten; sondern bereit ist mit Elementen zu pactiren, die die Lebensfähigkeit der ungarischen Nation von nun an in Frage stellen würden.

Und in der That, welcher rationelle Grund könnte diesem Gesetzentwurfe, der als sanctionirtes Gesetz unsere tausendjährige Geschichte compromittiren würde, unterlegt werden, wenn nicht der, des anerkannten Unrechtes? Allein die Geschichte der Amerikaner, Schweizer, Engländer, Russen, Böhmen und vieler anderer Völker, lässt diesen Grund nicht gelten. Diese hochcivilisirten Völker und Staaten befolgen mit eiserner Consequenz das Unificationsprinzip, und verdanken demselben zumeist ihre Grösse. Macht, politische Geltung und Präponderanz;

was aber bei diesen mächtigen Völkern nicht als Unrecht und Unbilligkeit angesehen und angenommen wird, warum sollte es bei uns unrecht und unbillig sein? Haben wir etwa andere Ideen und Begriffe über Recht und Moral, wie eben diese Völker? Oder hat irgendwo das gemeinschaftliche Völkerrecht gegenüber uns eine Ausnahme gemacht?

Wenn also diese Staaten, die verschiedenen Stämme rechtlich assimiliren und in ein Ganzes verschmelzen, so wäre es vielleicht viel Kleinmuth, vielleicht auch Feigheit von uns, wenn wir das Assimiliationsprinzip der verschiedenen Bestandtheile unseres Staates, eben so wie jene, zu befolgen uns nicht getraueten. Demnach fragen wir: wem zu Gefallen sollen wir uns unseres unbedingten Rechtes begeben, und eine unserer höchsten Pflichten verletzen? Nun, in Pest glaubt man in diesem Gesetzentwurfe ein Mittel gefunden zu haben, den Panslavismus, dessen zudringliches Auftreten man auch dort fühlt — lahm zu legen. Allein wir, die wir es glauben, aber von der Richtigkeit dieser Ansicht uns nicht überzeugen können, wir, die wir keine Opportunitätsgesetze, sondern Prinzipien vor Augen haben; — erklären

hiemit: dass dieser Gesetzentwurf sich in keiner Beziehung vertheidigen lässt. Als Gesetz wird es die hemmende Kette sein am Fusse der ungarischen Regierung. Von nun an wird es offen in den Weg treten, weil es Gesetz ist. (Bis jetzt konnte man die Bestrebungen der sogenannten Nationalitäten in einer gewissen Beziehung für etwas Unbequemes ansehen, dem man die Macht des Gesetzes entgegenstellen konnte; ist aber einmal ein Gesetz da, dann ist Prinzip in seinen Anforderungen, und wie bekannt, gegen Prinzipien kämpfen auch Götter umsonst. Ungarn darf nicht magyarisiren, wie etwa Russland russificirt, allein es darf auch kein Gesetz in sein Corpus Juris aufnehmen, welches als Handhabe in den Händen seiner Feinde, die politische Nationalität gesetzlich aufhebt, somit Ungarns Existenz im höchsten Grade gefährdet.

Wenn daher die ungarische Nation ihren Traditionen, ihrer Ehre, Stellung und politischer Mission, ja ihrer nationalen Existenz Rechnung tragen will, so kann sie unmöglich den vorliegenden Gesetzentwurf acceptiren; wenn gleich Zustände, Verhältnisse und eine gewisse natürliche Rücksicht ihn zu erheischen

scheinen. Allein auch unserseits giebt es Verhältnisse, und was noch mehr ist, es giebt Staatsinteressen, die eben so gebieterisch Nein! zurufen, als die ersteren, Ja! zu sagen vorgeben. Und eben weil diese Verhältnisse, Zustände, diese Staatsinteressen auch ihre Träger, und diese ihren Antheil an der allgemeinen Verantwortlichkeit haben, so sei uns die Bitte gestattet, das sowohl der Antragsteller, als auch das Subcomitee der Nationalitäten-Commission, dies wohl in Erwägung ziehen mögen.

Aber auch in politischer Beziehung ist dieser Gesetzentwurf unzulässig und höchst schädlich. Er enthält in sich den Keim eines politischen Selbstmordes. Der Complex Ungarns Einwohner ist, seit der Einwanderung unter Arpád, — bis auf unsere Zeiten, — von allen Staaten Europas für ein compactes, ganzes, einheitliches Volk anerkannt — und als eine politisch-moralische Einheit aufgefasst worden. Durch vorliegenden Gesetzentwurf aber wird eingestanden, dass wir kein einheitliches Volk sind, vielmehr ein Conglomerat von verschiedenen Völkerschaften, ein Staat fremdartiger Elemente, die nach verschiedenen Seiten hin und zwar mit Bewusstsein — gravitiren; ein loses Völkergemisch, jeder Agi-

tation preisgegeben. jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt, sich in seine Elemente aufgelöst und zersplittert zu sehen. Dass aber ein solcher Staat auf politische Macht und Geltung keinen Anspruch haben kann, bedarf wohl keines Beweises; und das nirgends sich das Divide besser anwenden lässt, als auf einen solchen, ist ebenfalls evident. Und eben desshalb haben alle Staaten das Amalgamisirungsprinzip in ihrer staatlichen Entwicklung instinctmässig befolgt, und üben solches rücksichtslos bis auf den heutigen Tag aus. Die Schweiz in ihrer achtundvierziger Verfassung, trotz dem, dass sie aus drei Völkerschaften zusammengesetzt ist — berührt in ihren Gesetzen diese Eigenschaft mit keinem Worte, wohl aber wird überall im Contexte nur von einem schweizer Volke, von einem schweizer Bürger gesprochen.

Die Schweizer aber könnten füglich ein solches Nationalitätengesetz proclamiren, als wir Ungarn; weil die Schweiz eine souveraine Republick, ein demokratischer Staat ist; weil die Schweiz thatsächlich aus drei verschiedenen Völkerschaften, nämlich Deutschen, Franzosen und Italiener zusammen gesetzt ist; ferner aus 22 Cantonen, die de facto Republicken sind;

besteht; und trotz dem, finden wir keine Spur eines Nationalitätengesetzes, wie man es uns geben will, in ihrer Verfassung, sondern nur von der Schweiz als Staat, und vom schweizer Bürger im Allgemeinen. Wogegen in Ungarn, welches nicht allmählig, wie die Schweiz, durch Anschluss an den Bund im Laufe mehrer Jahrhunderte, — sondern seit eilfhundert Jahren sein arondirtes Territorium besitzt, und die ung. Nation seit eben so langer Zeit, Kraft des Völkerrechtes — allein als Herr dieses Landes mit souverainen Atributen geherrscht hat, hier intentionirt man jetzt gegenüber dieser Nation, die seit der Eroberung dieses Bodens von der ganzen civilisirten Welt als eine compacte einheitliche Nation galt — gewissen Stammen Nationalrechte einzuräumen, die politische Einheit zersetzen, den ungarischen Staat einer der gefährlichsten Analyse unterziehen, und so die Aufhebung der Eigenen — durch ein Gesetz decretiren. Wahrlich -- diess ist nicht Missgrief, es ist Sünde reservirter Gattung, es ist Selbstbefleckung!

Das ungarische Volk ist ein einheitliches Volk eben so, wie es die Franzosen, Spanier, Italiener u. s. w. sind. Alle diese Völker, die

jetzt ein politisches Ganze bilden — ein Individuum — sind im Laufe von Jahrhunderten durch Amalgamisirungsprocesse fremder Völkerschaften zu einem einheitlichen Volke verschmolzen. „Franzosen das mächtigste aller romanischen Völker\*) sind entstanden aus Kelten, Romanen, Franken, Iberen in einigen Gegenden des Südens, — obschon durch die Sprache in Nord und Südfranzosen getrennt, und abgesehen von den deutsch und baskisch rednenden — haben sie doch durch die eben so consequente, als rücksichtslose Politik ihrer Könige von Ludw<sup>g</sup> XI. an, eine Verschmälzung und Gleichartigkeit erlangt, wie kaum ein anderes grösseres Volk.“ Und wie nennt sich dieses aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte, aber in der Folge in ein einheitliches Ganze verschmolzene Völkergemisch in seinen Gesetzen? In der Verfassungsurkunde 7. August 1830. wird gesagt: „Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich.“ In der vom Jahre 1848. 15. Sept. steht es: „Im Namen Gottes und des französischen Volkes proclamirt die Nationalversammlung „ (I. Cap.

\*) Perty's Grundzuge der Ethnografie. Leipzig, 1846. Seit. 77.

Art. 1.) „Die Souverainität beruht in der Gesamtheit der französischen Bürger.“ (IV. Cap. Art. 20.) „Das französische Volk „überträgt die Gesetzgebende Gewalt auf eine „einzige Versammlung.“ (Art. 25.) „Wählbar „sind alle Franzosen.“ u. s. w. Nun fragen wir: wo ist hier eine Spur von Nationalitäten trotz dem, dass in Frankreich ein einheitliches Volk entstand aus Römern, Franken, Iberen, Kelten, Deutschen, Bretonen u. a. ? Sind sie nicht vielmehr stolz auf den Namen „Franzose“? Warum wollte man also die Ungarn analysiren in gewisse untergegangene Elemente, welche bereits ein ganzes Jahrtausend in ein Volk mit staatlichen Institutionen vorschmolzen hat? Ungarn hat seine anerkannte Geschichte, als eine einheitliche Nation, als ein compactes Volk, eben so wie Frankreich. Seine Geschichte aber kennt keine speziellen Thaten der Serben, Walachen, Slaven oder der Magyaren, sondern nur die eines ganzen Volkes als eines Individuums. — Und gegenüber dieser Begriffe — will man heute in Pest ein Nationalitätengesetz mit tödtender Wirkung aufstellen! Nein, Nein — wer immer den Antrag stellte, in diesem liegt eben so wenig Ruhm, als wir ihm wenig Dank dafür wissen.

Wir wollen jedoch mit unseren Illustrationen weiter fortfahren. „Die Spanier\*) sind aus Keltibern, Kantabern, Iberen entstanden mit starker „Beimischung römischen, gotischen und maurischen Blutes.“ „Die Italiener bewohnen ausscr „Italien und den umliegenden Inseln, die Küsten „von Istrien und Dalmatien, und sind aus der „Verschmelzung von iberischen und maurischen „Elementen hervorgegangen.“ Wer würde aber heute wagen diese Spanier und Italiener nicht als eine einheitliche Nation zu nennen? Haben sich je in ihrem Schosse Gelüste der Trennung gezeugt? Hat Italien nicht vielmehr die extremste Einheit angestrebt? Die Spanier\*\*) aber dem Einigungsprinzip der Art gehuldigt, das sie den Namen „Spanier“ sogar auf beide Halbkugeln ausdehnten. §. 8. sagt: „Spanier sind „alle freie auf dem Gebiete beider Halbkugeln „geborene Männer.“ Das aber auch der nordamerikanische Freistaat kein Nationalitätenprinzip kennt, ist aus dem Inhalte seiner Verfassung\*\*\*) ersichtlich. Trotz der verschiedenen

---

\*) Perty's Grundzüge der Ethnografie.

\*\*) Verfassung vom Jahre 1812.

\*\*\*) 1776. 4. Octob. Art. 1. „Die dreizehn in der Aufschrift

Völkerstämme und Nationen aber nicht die leiseste Andeutung von Nationalitäten oder Sprachunterschied. Und sind diese Staaten und ihre Einwohner etwa minder besorgt um ihre Stammrechte als die Slaven in Ungarn? Gewiss nicht. Aber das Vaterland, die Freiheit, das allgemeine Wohl, der Fortschritt sind bei jenen nicht nur hochgestellte Begriffe, sondern auch Bedürfniss, was bei den Panslaven nicht der Fall ist. „Sie kennen nicht den Drang nach Freiheit, „sondern nur jenen, nach einem grossen Slavenreiche.“\*) „Sie sind nicht regierungsfähig, „ihre Politik bewegt sich in unbestimmten „Idealen und Gefühlen, statt in klaren Gedanken.“\*\*)

Aus dieser flüchtigen Darstellung ist zu sehen, wie fasst alle civilisirten Völker in Europa und Amerika, die heute als einheitliche

---

angeführten Staaten verbinden sich gegenseitig unter dem Tittel: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.“ In der vom 1787. 17. Sept. Art. IV. Sect. 2. „Die Bürger eines jeden Saates sind zu allen Privilegien und Freiheiten berechtigt“

\*) Politikai köz szellem. Magyar honban. Gerando Ágost. Pest. 1848. Pag. 296.

\*\*\*) Neue frei Presse. 1867. Nr. 1158.

Nationen in die Geschieke der tellurischen Menschheit massgebend eingreifen, ursprünglich aus kleinen heterogeneen Stämmen und Völkerschaften entstanden und in compacte Nationen verschmolzen, und sehen nirgends die Spur davon, dass diese Stämme darüber Klage führten, oder dass sie ihre Stammsprache gegenüber dieser Einheit geltend machen wollten. Wir wollen nicht von dem culturfähigsten, und freiheitliebenden deutschen Elemente in Ungarn sprechen. Diess weis am Besten, dass ihm zu lieb, der famose Gesetzentwurf dem Hause nicht vorgelegt wurde. Es ist so einsichtsvoll dies nicht zu ambitioniren, weil es der Hoffnung huldigt, dass wo Freiheit, freiheitliche Institutionen, Verfassungsleben heimisch sind, jedes derartige Gesetz als zwecklos sich herausstellt, wenn nicht sogar gefährlich wird; aber wir wollen nur noch etwas Geschichtliches und Tendentöses über die Slaven anführen, bis wir am Schlusse unseres Aufsatzes auch die Unzwekmässigkeit dieses Gesetzvorschlages nachgewiesen haben werden.

Dass die Slaven in den Ländern, wo sie herrschten, oder noch heute herrschen, sich unduldsam und inhuman gegenüber jener fremden

und kleinen Völkerschaften, die unter ihnen lebten, benahmen, davon giebt Zeugenschaft die Geschichte und ihre Legislative. Wir wollen von der Russificirung in Polen, in den Ostsee-Provinzen, an den Grenzmarken von Asien, von dem Fremdengesetze der serbischen Skupstina, von dem „brutalen und lächerlichen „Sprachenzwange, den obligaten Unterricht der „deutschen Kindern in Böhmen,“ \*) heute abstrahiren, und in die Geschichte zurückgreifen, und Palacky's folgenden Satz anführen:\*\*) „Der „inneren Kraft des slavischen Geistes und „Lebens erlagen seit zwei Jahrhunderten die „wildesten und mächtigsten Horden der alten „Welt, Scythen, Sarmaten, Hunnen, Avaren und „andere weltstürmende Völker, und löste sei „es Sieger oder als Besiegte, sie nach und nach „in seine Elemente auf, und wurden selbst „zu Slaven.“ Dieses Aufgehen fremder Elemente in einem Slavischen, konnte unmöglich erfolgen ohne Zuthun der Slaven, das heisst ohne Intoleranz und Unterdrückung, — ohne

\*) Neue freie Presse 1867. Nr. 1158.

\*\*) Geschichte der Böhmen, Prag, 1844. I. B. 3. Buch.  
I. Cap.

Slavisirung, was in Palacky's Geschichte Assimilirung — genannt wird. Dass dieser Unterdrückungstrieb, mit Grausamkeit und Inhumanität verbunden — eine Characteristik des slavischen Elementes bildet, wollen wir aus der Geschichte seiner Gesetzgebung erweisen.

Unter den böhmischen Fürsten Sobieslav, wurde 1135. am Landtage zu Hradcín ein Gesetz gebracht, wonach kein Deutscher oder ein Ausländer in Böhmen irgend ein geistlich- oder weltliches Amt bei Strafe, die Nase zu verlieren, verwalteten durfte.\*) Später waltete derselbe Geist bei den Czechen, nur beschränkte man sich auf ein imperatives Sprachgesetz, und liess von Nasenabschneiden ab. Das am Landtage 1500 unter König Wladislav festgestellte Gesetzbuch „Jura et constitutiones Regni Boemiae“ enthält folgendes Gesetz:\*\*)

„Pro jure constitutum est, ut alienigenae qui ad Regnum non pertinent, et hi etiam qui pertinent, omnes coram judicio Regni, boemico

\*) Goldasti Comment. de R. Boemiae juribus 1719. Fol. Tom. II. Pag. 171.

\*\*\*) Archiv český, Díl V. Svazek 21. vydal František Palacký v Praze 1862.

„sermone, seu per semet, seu per alium quem „sibi possent disponere, causas suas agant.“ Dasselbe thaten, und zwar noch um einige Jahre früher die mährischen Slaven. Ihr Sprachenzwang wird in der *Kniha Tovačovska Pána Ctibora*\*) mit folgenden Worten angedeutet: „I vedomo byti jma, že bez ceduli „aneb kterých zápisov, kdež kolvěk páni moravšci co Súdie, jma ustne volano byti českým „neb moravským gazikem.“ Und wir fragen, war dieses Gesetz etwa ein ungerechtes? wir glauben, nein! Die Czechen als Nation in ihrer Einheit handelten politisch und consequent. Sollten wir Ungarn von ihnen, so lange sie in der bachischen Periode bei uns amtirten, nicht mehr profitirt haben, als dass sie uns die Civil-Process-Ordnung beibrachten?!

Bei dieser Charakteristik der Slaven, wenn wir auf diesen Gesetzentwurf hinschauen und darin Waffen in den Händen unserer Feinde erblicken, so überläuft uns von jetzt an ein Grauen, aber auch eine Wehmuth, wenn wir uns die mit Mühe, mit Schweiss erworbene Inteli-

\*) Carl Demuth in Brünn 1858. in monumentis bohemicis. Pag. 51.

genz ungarischen Geistes, das gefährdete Bewusstsein einer einheitlichen ungarischen Nationalität, das Loos so vielen heiligen Patriotismus in den nördlichen Comitaten denken, wie dieser, um nicht nullifizirt zu werden, vielleicht auch materiellen Versuchungen ausgesetzt, nach einem vergeblichen Kampf mit blutenden Herzen den Entnationalisierungsprocess durchzumachen haben wird. O meine Herrn, muthen Sie uns — die wir nicht in Szabolcs leben, — nicht zu eine Sisiphus-Arbeit, gegen die Consequenzen dieses Gesetzes — anzukämpfen, wir würden erliegen, bevor wir uns an die Arbeit machten!

Endlich ist dieser Gesetzentwurf höchst unzweckmässig, und Niemanden befriedigend. Er entspricht nicht den Wünschen der Slaven, und uns flösst er Besorgnisse ein. Er befriedigt die Erstern nicht, weil ihr Wunsch eines arrondirten Territoriums im Süden und Norden nicht in Erfüllung geht. — Obwohl dies nicht das Hauptziel ist; jedoch ein kräftiges und untrügliches Mittel, Ungarn, wenn nicht ganz aus seiner nationalen Stellung zu verdrängen, so doch, wo möglich auf einen engen Raum zu beschränken mit der Aussicht auf seinen Ruinen, das traditionelle, grosse Slavische

Reich im Sinne des Testamentes Peter des Grossen \*) zu erweitern. Bis sie nicht an diesen Zeitpunkt gelangen, werden sie nicht ruhen weder in Ungarn, noch anders wo, da sie sich immer gegenseitig zurufen: „Wir Slaven müssen wohl bedenken und wissen, dass es nur zwei Volksstämme auf der Erde gibt, mit welchen wir uns nie aussöhnen können, und diese sind: „Die Türken und die Magyaren.“ \*\*)

Und woher diese Unversöhnlichkeit? Nun, weil die Vernichtung der ungarischen Nationalität ihr Streben, ihr Ziel und ihre Aufgabe ist; weil die Natur des Panslavismus solche bedingt; weil seine Ideale durch das Entgegengesetzte verscheucht würden, er somit den Boden seiner Wünsche und Strebens hiedurch verlieren würde; weil er ohne Ungarn als

\*) Der 12. Punkt dieses Testamentes lautet: „Planmässig dahin arbeiten, die in Ungarn und im südlichen Polen zerstreiten schismatischen Griechen um uns zu sammeln; uns zu ihren Mittelpunkt, ihren Rückhalt machen, und vorläufig einen überwiegenden Einfluss zu gewinnen durch eine Art von politischer oder priesterlichen Oberherrlichkeit. In dem Masse, wie diess ausgeübt wird, haben wir Freunde inmitten unserer Feinde erworben.“ Europa: wird es republikanisch oder kosakisch? Leipzig, 1866.

\*\*) Die kroatische Frage. Agram, 1867. Seit. 24.

Vorwurf jedwede Bedeutung verlieren würde: weil der Angriff gegen die ungarische Nationalität bei ihm als ein Dogma besteht; weil ohne dieser Unversöhnlichkeit die traditionellen Hoffnungen auf eine kommende Grösse und absolute europäische Präponderanz schwinden würden und die empfangene Doctrin unbedingt durch ihn befolgt werden muss. Hören wir diese, wie sie in der „Geschichte Palacky's von Böhmen“ verzeichnet ist: „Die Invasion der „Magyaren und ihre Festsetzung in Ungarn, „ist eines der folgereichsten Ereignisse in der „Geschichte Europas; sie ist das grösste Unglück, dass die Slavenwelt im Ablaufe der „Jahrtausende betroffen hat. Die slavischen „Völker breiteten sich im IX. Jahrhunderte „von Holsteins Grenzen bis an die Küsten „des Peloponesus als vielgliedrig und unverbunden — — — Im Mittelpunkte dieser „ausgedehnten Linie hatte sich durch Rostislav „und Svatopluk eben ein Kern gebildet, der die „furchtbarsten Keime einer zugleich nationalen „und christlichen Bildung in sich schloss; von „Rom und Byzanz gleich begünstigt und gepflegt, versprach er die grossartigsten Entwicklungen. — — Wie im Westen, unter „römischen Einflusse, so hatte im Osten unter

„vorherrschenden Einflusse Constantinopels ein  
 „ähnliches slavisches Reich herangebil-  
 „det, und Europa hätte seit einem Jahrtausende  
 „überhaupt eine andere Bedeutung gewonnen,  
 „als die ihm geworden ist. Dadurch aber, dass  
 „die Magyaren gerade in das Herz des  
 „sich erst bildenden Organismus ein-  
 „drangen und diesen zerstörten, wurden sol-  
 „che Aussichten für immer vernichtet. Die  
 „noch kaum verbundenen Glieder des grossen  
 „Stammes vereinzelt sich wieder, und wurden  
 „einander bald entfremdet, da ein mächtiger  
 „fremder Stoff sie auch räumig von ein-  
 „ander schied.“

In diesen geschichtlichen Reflexionen, in dieser Anschauung von Erinnerungen, in diesen Worten Palacky's ist die ganze Politik der Panslaven enthalten; der unvertilgbare Hass gegen Ungarn spiegelt sich in diesem Citate ab; aber zugleich auch die Andeutung: dass die Aufgabe der Slaven in Bezug auf ein mächtiges slavisches Reich nur nach dieser Doctrin zu lösen sei, nämlich dass die Ungarn „der mächtige fremde Stoff,“ der die zersplitterten und unverbundenen slavischen Völkerschaften in der Einigung zu einem mächtigen

slavischen Reiche hindert — geschwächt wo nicht vernichtet werde; der Panslavismus daher Alles aufbieten müsse, um Ungarn in seiner Resistenzkraft zu brechen, bis es im geeigneten Zeitpunkte angegriffen, als hemmendes Element der panslavistischen Politik bei Seite geschoben wird können werden. Daher begrüßten die Slaven nicht den Fortschritt am Gebiete der staatlichen Cultur, des socialen und politischen Lebens Ungarns im J. 1848, vielmehr griffen sie es muthig an, nicht im Interesse Österreichs, nicht im Gefühle dynastischer Anhänglichkeit,\*) sondern, als unversöhnliche Feinde und im Bewusstsein ihrer traditionellen Politik nur im Dienste des Panslavismus. Wir sind überzeugt, dass dieser nur auf eine ähnliche Gelegenheit lauert, um abermals offen gegen das staatliche Ungarn aufzutreten. Die obige agrarmer Broschüre, Pag. 22. sagt unverhohlen: „Alle Versuche die Nationalitätenfrage in Ungarn zu lösen, werden ewig resultatlos bleiben — und wir haben ein für allemal uns klar zu machen, dass wir mit den Magyaren nichts gemein besitzen können, hier gilt es: „Entweder, Oder! — Was brauchen die Ser-

\*) Neue freie Presse, 1867: Nr. 1158.

„ben, Croaten und Slaven sich zu ängstigen?  
 „haben sie nicht mehr Land und Leute als  
 „die Magyaren?“

Das ist doch klar und bündig! und Ungarn will noch ein Nationalitätengesetz aufstellen, ein Gesetz, wodurch eine legale Basis des zersetzenden Panslavismus, ein Boden bereitet wird, auf welchem derselbe als politisch anerkannter Factor, frei und gesetzmässig, ungehindert das Werk seiner Aufgabe verfolgen, seine Politik realisiren, und den Norden und Süden Ungarns entnationalisiren wird können. Nun, wer den Muth hat dies zu wollen, der öffne angelweit die Thore zum Einzuge dieser Tendenzen in das Gebäude unseres staatlichen Lebens; lasse rollen das Rad der Consequenzen, aber er möge auch überzeugt sein, dass kein Staatsmann, keine Regierung im Stande sein wird, es in seinem zermalmenden Laufe, je aufzuhalten. Wer Muth hat, der baue ein Babylon, er kann von seinem Giebel die Trümmer eines Staates ringsherum überblicken, an welchen, als bleibenden Denkmal eines Bieder-sinnes zwar, aber zugleich auch der Schwäche — der Staatsmann, der Politiker, der Geschichtschreiber trokenen Auges, ohne Mitleid, kaum

eines Blickes dasselbe, und nur die mahnende Lehre würdigend, — — vorüber gehen wird.

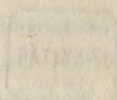
Soll daher Ungarn als Königreich, als anerkannter Staat, soll Österreich als Grossmacht dastehen, soll Ungarn seine geschichtliche Mission in der Culturkette zwischen Osten und Westen erfüllen, seiner Geschichte, seiner Existenz und den Erwartungen Europas Rechnung tragen, soll sein staatskluges Auftreten inmitten der europäischen Constellation den Anforderungen der gebildeten Nationen entsprechen, dann darf ein Nationalitätengesetz an seine Tabula legum nicht affichirt werden! und muss es sein, ja, aber auch nur dann, wenn es sein muss, dann in Gottes Namen! möge ein bündiges, kurzes und klares Sprachengesetz genügen, aber keine Concession an den Panславismus, lieber einen muthigen Kampf um den Preis unserer Geschichte, unserer Freiheit, unserer staatlichen Existenz! eingedenk dessen was der alte Classiker sagt: „Ordo renascendi est, crescere posse malis.“

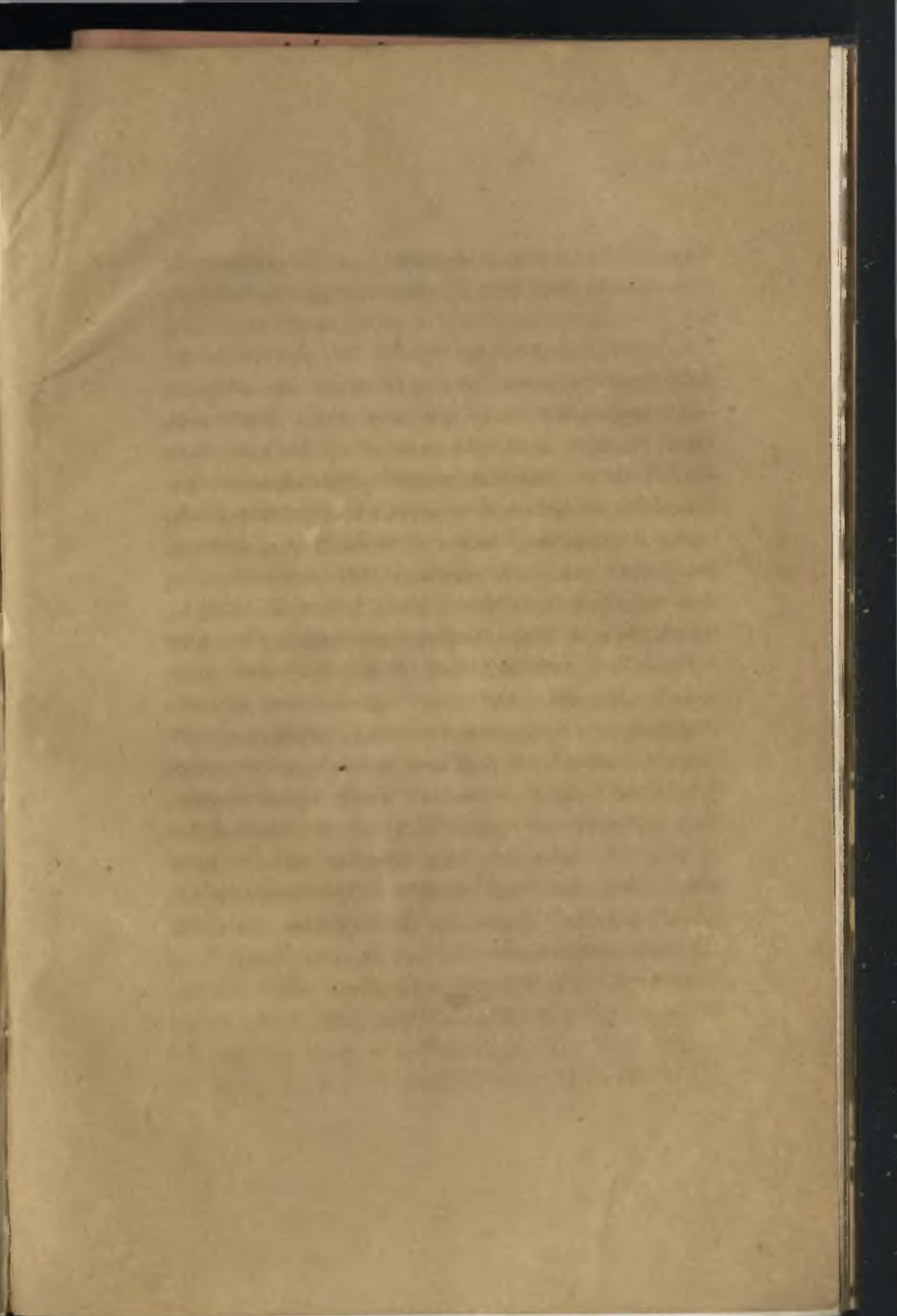
DE BALLACI GEZA.

220 8/22

FŐVÁROSI  
KÖNYVTÁR  
1912

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by the paper's texture and lighting.





Verlag des Verfassers.

